

A n t w o r t

auf

die im 99sten Stück des literarischen Merkurs

enthaltene

vorläufige Entgegnung

des Herrn Direktor Philippi,

die Verhältnisse

der

Erbunterthanen und Laßnahmen

in der Königl. Sächs. Oberlausitz betreffend,

von

Karl Traugott Hennig,

Stadt-Syndicus zu Budissin.

D r e s d e n,

den in der Königl. Hofbuchdruckerei.

Chr.-Weise-Bibl.

W 3 1 e

M 5 8

ZITTAU

Luc IV C

SWB

Christian-Weise-Bibliothek	
Zittau	
wiss. Altbestand	
M 58	

2. Ex.

Herr Ferdinand Philippi, Direktor einer hiesigen Privatunterrichts-Anstalt und Redacteur des literarischen Merkurs, oder wöchentlichen Unterhaltungsblattes für alle Stände, hat in dem 99ten Stück dieser Zeitschrift den in No. 87. befindlichen Aufsatz: „über die Laßnahmen in der Königlich Sächsischen Oberlausitz“ mit vielem Eifer in Schuß genommen und es besonders befremdend gefunden, daß solcher in der hierauf erschienenen kleinen Schrift: Etwas über die Verhältnisse der Erbunterthanen und Laßnahmen in dieser Provinz, als beleidigend gegen die Regierung und gegen die dortigen Gutsbesitzer angesehen worden. Er versichert jetzt, daß bloß die reinste Vaterlandsliebe den Inhalt desselben diktiret, und daß er, durch die Schilderung der traurigen Folgen der weggewünsch-

ten Hörigkeit, weder die Regierung, noch die ganze höchstachtbare Klasse der dortigen Gutsherrn angegriffen und ihren innern Richter zum Rächer angerufen habe.

Dies Bekenntniß ist vollkommen hinreichend, jenen Aufsatz von aller schmähenden Absicht zu entbinden, welche, ohne diese Erklärung, gewiß jeder Unbefangene darin finden wird, und welche auch die höhere Advokatenpflicht des Verfassers der hierauf erfolgten Antwort um so dringender in Anspruch nehmen mußte, als er seit länger als zwanzig Jahren die nächsten Veranlassungen hatte, sich von dem Gegentheile solcher Beschuldigungen im Allgemeinen, auf das Untrüglichsste zu überzeugen. Wer es dulden kann, daß sein Vaterland und die so humane als weise Regierung desselben, ungeachtet des angelegentlichsten Strebens nach immer höherer sittlicher Ausbildung auf eine so entehrende Weise öffentlich herabgewürdiget werden will, — wäre es auch nur dem Scheine nach, — der ist kein ächter Patriot. Wenigstens einen solchen Schein wird das große Publikum in jenem Aufsätze finden und darum ward es unerläßliche Pflicht, diesen grellen Schilderungen der

gerügten Verhältnisse, die wahre Beschaffenheit derselben gegenüber zu stellen. Doch zur Sache selbst.

Niemand wird es verkennen, daß den Herrn Direktor Philippi ein edler Eifer belebt, zur Beförderung des wahren Glücks aller seiner Mitmenschen, nach Kräften mitzuwirken, und er verdient deswegen die allgemeine Achtung, welche ihm das Publikum so ungetheilt wiederfahren läßt. Aber wie anziehend auch immer die Reizmittel seyn mögen, unsere hochherzigen Gefühle und Wünsche zu befriedigen, so gestattet es doch kein ächt edler Sinn, hierbei die Schranken der Gerechtigkeit dergestalt zu durchbrechen, daß man sich am Ende vielleicht unwillkürlich Grundsätzen zu nähern scheint, welche den löblichen durchaus nicht bengezählet werden können.

Kein Biedermann wird den von dem verehrten Herrn Direktor gefaßten Ansichten insofern widersprechen: daß es überhaupt besser wäre, wenn durchaus alle Frohnen und Dienstleistungen der resp. Erbunterthanen und Dorfbewohner aufgehoben werden könnten, denn jeder Sachkundige weiß es, daß der Unmuth, die Trägheit und Widersetzlichkeit, mit welchen sie zu einem großen Theile verrichtet werden,

ihren eigentlichen Werth sehr bedeutend herabsetzen. Unmöglich aber kann auch der Billigdenkende hierbei die wichtigen Fragen außer Acht lassen: wie der hieraus entspringende Verlust für die Gutsherrn und für den Staat selbst, gedeckt werden soll?

Die erstere dieser Fragen erklärt der Herr Direktor freilich für eine unbedeutende und nennt sie eine oft wiedergekäute. Man ersucht ihn aber, sie vor dem Richterstuhle seiner nicht bloß mitleidigen, sondern auch seiner gerechten Gefühle in genaue Prüfung zu nehmen, und sich dabei den Fall zu stellen: daß die bei irgend einem Gute befindlichen Dienste zu einem Kapitalwerthe von 15 bis 20,000 Thlr. und vielleicht noch höher veranschlagt und von dem gegenwärtigen Besitzer desselben, für diese bedeutende Summe erkaufte worden wären; — soll ein solcher Gutsherr dieses rechtlich erworbenen, und unter der öffentlichen Garantie des Staates stehenden Eigenthums, ohne Weiteres sofort verlustig, und ohne alle Selbstschuld vielleicht total unglücklich werden?

Folgenreicher noch ist die Beantwortung der zweiten Frage, das Interesse des Staates selbst, betreffend. Abgesehen davon: daß durch einen solchen

Gewaltschritt, vielleicht der größte Theil seiner Gutsbesitzer zu Grunde gerichtet und ganz außer Stand gesetzt werden könnte, die öffentlichen Lasten zu tragen, (was wohl kein Staat wünschen dürfte) so würde auch den Aeussierungen seiner Produktionskräfte, als der vorzüglichsten Quelle seines innern Reichthums, eine höchst empfindliche Lähmung wiederfahren. Schon jetzt ermangelt es in sehr vielen Gegenden an den, außer den Fröhnern anzustellenden Arbeitern, — denn nicht alle Arbeitsfähige taugen zu dieser Beschäftigung, und viele Taugliche geben sich nicht dazu hin, — und mehrere Gutsbesitzer werden vorzüglich dadurch in den fortschreitenden Verbesserungen ihrer landwirthschaftlichen Einrichtungen, gehindert. Welche Zurücksetzungen würden dann erst eintreten, wenn alle weggefallene Frohne durch Lohnarbeiter ersetzt werden müßten und diese hier und da selbst gegen die reichlichste Vergütung nicht zu erlangen wären? An mehreren Orten wird schon gegenwärtig zur Aernthezeit ein Lohnarbeiter täglich mit 16 bis 18 gr. und wohl noch höher bezahlt. Wie hoch würde diese Belohnung gesteigert werden, wenn die Aerndte- und andere Ackerarbeiten bloß durch Tagelöhner bestritten werden sollten, und alle Unterstützung der Fröhner in Wegfall

gebracht wäre? Dürfte es nicht bald wieder dahin kommen, daß die größern ökonomischen Anstalten vielleicht die Hälfte ihrer gegenwärtigen Kraft verlieren und zum Theil in ihre vormaligen Verödungen zurückfallen würden? Und welchem Schicksale sollten dann solche Provinzen, die, wie die Oberlausitz, ihre Getraidebedürfnisse schon jetzt nicht ausreichend selbst zu erzeugen im Stande sind, entgegen sehen? Diese Frage ist für die gesammte Staatsverwaltung, von einer so äußerst hohen Wichtigkeit, daß die Lösung derselben alle nur immer mögliche Umsicht erfordert und ohne den größten Nachtheil keinesweges durch ein schnelles *sic volo, sic jubeo*, oder ein *stat voluntas pro ratione*, zu beseitigen ist. Daß die gerechte Regierung der Sachsen, Schwerdtstreiche solcher Art nicht liebt: dies hat sie stets, und besonders auch in Hinsicht dieses Gegenstandes, auf das Unzweideutigste beurfundet. Sie hat ausdrücklich angeordnet: daß bei Verträgen über Frohnen und Dienstverhältnisse und diesfalsigen Auseinandersetzungen, gegen die Berechtigten und Verpflichteten mit schonender Rücksicht verfahren und gegenseitige Rechte und Vortheile nicht unbeachtet bleiben sollen.

Uebrigens ist zu bemerken, daß die Regierung der Sachsen, Schwerdtstreiche solcher Art nicht liebt: dies hat sie stets, und besonders auch in Hinsicht dieses Gegenstandes, auf das Unzweideutigste beurfundet.

Auf eben so sichern Grundgesetzen wie die Frohnen überhaupt, beruhen auch die Rechte der oberlausitzischen Gutsbesitzer sowohl in Hinsicht auf die persönlichen Verhältnisse ihrer Erbunterthanen, als auch in Ansehung der ihnen zur Benutzung überlassenen Nahrungen. Nicht verrottete Pergamente, sondern öffentliche Landesurkunden aus den ältern und neuesten Zeiten sind es, welche ihnen dieselben zusicherten und bisher erhalten haben. Sollte diese Behauptung dem Herrn Direktor bedenklich scheinen, so werden ihm folgende Gesetze hierüber die vollste Ueberzeugung gewähren.

- 1) Die Oberlausitzische Landesordnung vom Kaiser Rudolph II. d. d. 6ten Mai 1597. Oberlaus. Gesetzsammlung (Collect. Werk) Th. I. S. 380.
- 2) Des Churfürsten Johann Georg I. Confirmation des von den oberlausitzischen Ständen abgefaßten Bedenkens wegen der Unterthanen, deren Kinder und des Gesindes d. d. 4. July 1651. Ebendas. S. 614. und in diesem Gesetze vorzüglich die Artikel I. II. IV. Seite 620. und 622. No. 8.
- 3) Die oberlausitzischen allerhöchst bestätigten Gesindeordnungen vom 30. April 1689.

- Ebendas. S. 643. und vom 25. July 1767.
- Ebendas. Theil III. Seite 308.
- 4) Das Ober = Amts = Patent vom 22. December 1702. die Publication des Landtags = Schlusses, daß den unterthänigen Weibspersonen, bei ihren Verhey Rathungen an auswärtige Orte, kein Losgeld abgefodert werden solle.
- 5) Der mittelst Ober = Amts = Patents vom 23. December 1723. publicirte Landtags schluß wegen der, den hey Rathenden Unterthanen zu ertheilenden herrschaftlichen Zeugnisse.
- Ebendas. Theil I. Seite 665.
- 6) Ein dergleichen mittelst Ober = Amts = Patents vom 29. Novbr. 1727. publicirter Landtags schluß, die Lösung der Gunstscheine betreffend.
- Ebendas. Seite 670. und endlich
- 7) Das Mandat vom 10. Februar 1731. das Bettelwesen und die Versorgung der einheimischen Armen betreffend.
- Ebendas. Seite 390. Cap. I. §. IV. verbunden mit der Disposition des oben sub No. 2. angezogenen Gesetzes, am Schlusse des IIten Artikels.
- Ebendas. Seite 618.

Alle diese gesetzlichen Anordnungen bestimmen nicht nur die Rechte der Grundherren, sondern auch die der Unterthanen über ihre gegenseitigen Verhältnisse und allen unbilligen Ausschreitungen der Ersten ist durch die in dem zuletzt gedachten Gesetz, Seite 621. No. 5. enthaltene Drohung: daß solchenfalls die Unterthanen sofort unentgeltlich der Erbunterthänigkeit von den Aemtern entlassen werden sollen, hinreichend vorgebeuget worden. Wäre es dem Herrn Direktor gefällig, mit diesen gesetzlichen Vorschriften anoch dasjenige zu vergleichen, was der sehr gründlich unterrichtete Engelhardt in der Erdbeschreibung des Königreichs Sachsen im 9ten Bande der dritten Auflage, Seite 123. u. folg. über die Verhältnisse der Erbunterthänigkeit und Laßnahrungen in der sächsischen Oberlausiz, gesagt hat, so würde er kaum mehr von einer legitimen Doppeltnechtschaft sprechen, welche in dieser Provinz statt finden soll und sich durch einen solchen offenbaren Vorwurf nicht fernerhin mehr an einer Regierung versündigen, welche bereits über ein halbes Jahrhundert lang, nur aus Principen der reinsten Menschenliebe und unbestechlichsten Gerechtigkeit handelte.

als die in demselben Buche, Seite 123. u. folg. erwähnte

Aber auch auf den noch vorhandenen geringen Rest von vormaliger Leibeigenschaft, auf die Hörigkeit und die damit verbundenen Verpflichtungen, so wie auf das Eigenthum an den Laßnahmen, — warum sollte man diese Abstammung leugnen wollen — werden die oberlausizischen Gutsbesizer gewiß sehr gern verzichten, dafern ein Ausgleichungsmittel erfunden wird, welches sie nicht nur wegen des damit verbundenen Verlusts an ihrem wohl erworbenen Eigenthume auf eine billige Weise zufrieden stellt und entschädiget, sondern sie auch zugleich von allen damit bisher unzertrennlich verknüpften Verpflichtungen zur Erhaltung ihrer Erbunterthanen und deren Familien, so wie zur Uebertragung der Steuerreste &c. auf eine zu Recht beständige Weise entbindet und loszählet. Daß sie hierauf einen eben so gegründeten Anspruch haben, als derjenige, welcher erkauften Frohnen entsagen soll, wird wohl Niemand bezweifeln, dem es um reines Recht, nicht um absolute Freiheit und Gleichheit zu thun ist. Auf den Ursprung dieser Verhältnisse, kann bei der Erbunterthänigkeit und bei den Laßnahmen eben so wenig etwas Entscheidendes ankommen, als bei den Frohnen und Hofediensten, denn

die Personen, welche die Urverträge schlossen, sind nicht mehr vorhanden. Die ersten gegenseitigen Rechte haben seitdem unendliche Abänderungen erlitten und sind durch wechselseitige Kompensationen vorlängst ausgeglichen worden. Jetzt kann nur der gegenwärtige Stand der Sache ins Auge gefaßt werden, und die ursprünglichen Verhältnisse sind höchstens dazu zu benutzen, die gegenseitigen Vereinigungen desto eher zu bewirken, ohne sie jedoch hiernach zu bestimmen.

Was der Herr Direktor sonst in seiner Entgegnung zu bemerken für gut gefunden hat, wird, als nicht zweckfördernd, wohlbedächtig übergangen.

Doch ein Umstand, der ein ganz besonderes Licht über diese in Frage gekommene Rüge verbreitet, kann rechtlicher Weise diesem Stillschweigen nicht mit übergeben werden. Es ist der:

daß der im 87sten Stück des literarischen Merkurs enthaltene Aufsatz: über die Lausitzer Laßnahmen, von den Worten:

Schon im Anfange seiner Laufbahn &c.
bis zu den Worten:

Man frage nur das Oberamt in Bau-
hen zc.

mithin beinahe ganz, aus dem Staats-
bürger (eine Zeitschrift für das konstitutionelle
Deutschland, 1ster Band, Augsburg 1820.)
Seite 189. bis 191. mit äußerst wenigen Ab-
änderungen, wörtlich abgeschrieben wor-
den ist.

Das Publikum muß es sehr befremdend finden:
daß es bei Mittheilung dieser Abschrift hiervon nicht
in Kenntniß gesetzt ward, da es eines Theils schon
das *Suum cuique* erforderte, den wahren Verfasser
zu nennen, andern Theils aber auch die Beurtheilung
der Veranlassungen zu jener Schrift und die Gründe
der jetzt aufgestellten Rüge, eine solche Verschweigung
durchaus nicht gestatteten, weil die Richtigkeit ihrer
Anwendung nur durch Vergleichung zu erforschen war.
Gedachte Schrift wurde nach Maassgabe des angezo-
genen Staatsbürgers bereits im Jahre 1785.
geschrieben und hatte blos die Fall- Schutz- Le-
hen- und leibfälligen Bauergüter in
Schwaben zum Gegenstande. Diese sind mit den
Lafnahmen der sächsischen Oberlausiz schon um des-

willen in keine Vergleichung zu stellen, weil für letztere der Grundherr bei deren Ueberlassung von dem Uebernehmer weder eine Summe Geldes empfängt, noch auch bei dem Absterben derselben entweder ein Stück Vieh oder ein Geldquantum als ein sogenanntes Hauptrecht, oder Mortuarium zu erhalten hat. Die Herrschaft ist im Gegentheile verbunden, den Unterthan und vorzüglich den Besizer einer Laßnahrung mit Vieh, Saamen- und anderm Getraide zu unterstützen, wenn er zu unvermögend ist, sich selbst zu helfen, und Alles, was derselbe bei guten Zeiten auf einer solchen Nahrung erwirbt und erspart, bleibt sein unbestrittenes Eigenthum.

Es ist in der That sehr schwer zu ermessen, wie es dem Herrn Direktor möglich war, im Eingange seiner vorläufigen Entgegnung bemerklich zu machen: daß nur die reinste Vaterlandsliebe den Inhalt jenes Aufsazes über die oberlausizischen Laßnahrungen diktiert habe, da doch derselbe, der Nachricht des Staatsbürgers zufolge, bereits vor 35 Jahren, für Schwaben geschrieben worden. Aus den oben angeführten Gesetzen geht unbezweifelt hervor, daß auch schon vor hundert Jahren die Oberlausiz nicht mehr

so weit zurückstand. Uebrigens sieht man der versprochenen besonderen Schrift des Herrn Direktors furchtlos entgegen, und wird, dafern sie die Gesamtheit der oberlausizischen Gutsbesizer betreffen, und den wahren Verhältnissen der Sache nicht angemessen sein sollte, nicht unterlassen, durch eine umständlichere Abhandlung über diese Gegenstände gebührend zu antworten, und den Unterschied zwischen dieser alten schwäbischen und der dermaligen oberlausizischen Einrichtung genau auseinander zu setzen.

Dresden, am 21sten December 1820.